

Gemeinde Eichenau

Beschlussvorlage	Nummer: 2022/138	Datum: 27.07.2022
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	

Amt:	Allgemeine Verwaltung	Aktenzeichen:	AV Hi
Verfasser/in:	Hill, Heike		
Sitzung		Termin	Status
Gemeinderat		20.09.2022	beschließend

Betreff: TOP 5: Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters

Vortrag:

Der Erste Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter auf Zeit.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG erhält der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtsperiode festzulegen ist. Diese muss sich innerhalb der in Anlage 2 bestimmten Beträge halten.

Gemäß Anlage 2 A] Ziff. 1 ist ein Rahmen von 246,31 Euro bis 809,65 Euro vorgegeben.

Über die konkrete Höhe ist gemäß Art. 46 Abs. 2 KWBG Beschluss zu fassen.

Die bisherige Dienstaufwandsentschädigung belief sich entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.07.2004, 28.09.2010 sowie 26.0.2016 jeweils auf den Höchstbetrag. Die Verwaltung empfiehlt erneut den zulässigen Höchstbetrag zu gewähren.

Die Dienstaufwandsentschädigung nimmt gemäß Art. 46 Abs. 3 KWBG an der einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der jeweils zutreffenden Besoldungsordnung A bzw. B teil.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Dem Ersten Bürgermeister wird rückwirkend ab dem 01.09.2022, für die Dauer der aktuellen Amtsperiode, eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages nach Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 3 Satz 2 KWBG, von 809,65 Euro gewährt.
2. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2022 vorgesehen und in den Folgejahren vorzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

.....
Josef Spiess, 2. Bürgermeister

.....
Sachbearbeiter